

BGer 8C 92/2014 vom 19. Februar 2014

Bundesgericht, 2014-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_92_2014

FR: TF 8C 92/2014 du 19 février 2014

IT: TF 8C 92/2014 del 19 febbraio 2014

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 19.02.2014 8C 92/2014 (8C_92/2014) Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 19.02.2014 8C 92/2014 (8C_92/2014) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 19.02.2014 8C 92/2014 (8C_92/2014)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_92/2014
Urteil vom 19. Februar 2014 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte Z._____,
Beschwerdeführer, gegen Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland, Bahnhofstrasse 32,
4133 Pratteln, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Beschluss des Kantonsgerichts
Basel-Landschaft vom 19. September 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde des
Z._____, vom 1. Februar 2014 (Poststempel) gegen den Beschluss des Kantonsgerichts
Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, vom 19. September 2013, mit
welchem u.a. der Fall ausgestellt und die Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland zur
Erläuterung des neu festgesetzten versicherten Verdienstes und der Anspruchsberechtigung
für April und Mai 2011 aufgefordert wurde, in Erwägung, dass es sich beim vorliegend
angefochtenen kantonalen Beschluss um eine verfahrensleitende Anordnung handelt,
welche nur unter den für den Weiterzug von Vor- und Zwischenentscheiden geltenden
Voraussetzungen selbstständig anfechtbar ist (Art. 93 BGG ; vgl. BGE 133 V 477 E. 4.1 ff.
S. 480), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der
Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a
BGG), oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen
und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges
Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass solches weder geltend
gemacht (zur diesbezüglichen Begründungspflicht: BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine mit
Hinweisen) noch erkennbar ist (vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2.4 S. 484), dass ebenso wenig ein
Eintreten auf die Beschwerde gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG angezeigt ist, dass
nämlich auch mit einer Gutheissung der Beschwerde kein sofortiger Endentscheid
herbeigeführt werden könnte, dass im Übrigen den Parteien nach Massgabe des Art. 93
Abs. 3 BGG die Beschwerde gegen den Endentscheid offen stehen wird, dass sich
demzufolge die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid als offensichtlich unzulässig
erweist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG
erledigt wird, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung
von Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt die Präsidentin: 1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. Februar 2014 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.